



Amtliche Bekanntmachungen

4. Jahrgang, Nr. 13

Oktober 1974

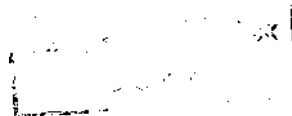
INHALT

STUDIENORDNUNG

für das Fach

ALT—AMERIKANISTIK

an der Universität Bonn



1 Allgemeines

1.1 Die Alt-Amerikanistik ist eine auf die Erforschung der Kulturen, Geschichte und Sprachen der Indianer Amerikas spezialisierte Disziplin. Ihr Schwergewicht liegt auf dem Studium der indianischen Hochkulturen der voreuropäischen Zeit (Inka, Maya, Azteken u.a.) sowie der Nachkommen der Träger dieser Hochkulturen bis zur Gegenwart ("Modern Indians" and "Peasants"), jedoch ohne die sogenannten "Naturvölker" Amerikas zu vernachlässigen.

1.2 Die Studienordnung regelt folgende Studiengänge:

Studiengang I = Hauptfachstudium mit Promotion als Abschluß

Studiengang II = Nebenfachstudium mit Promotion als Abschluß

Studiengang III = Hauptfachstudium mit Magisterprüfung (M.A.)
als Abschluß

Studiengang IV = Nebenfachstudium mit Magisterprüfung (M.A.)
als Abschluß

Studiengang V = Zusatzfachstudium für Staatsexamen

Studiengang VI = Nebenfachstudium zum Diplom-Examen im Fach
Geographie als Abschluß

1.3 Die Studiengänge sind in ein Grundstudium und ein Hauptstudium gegliedert, für deren Dauer je vier Semester veranschlagt werden.

Die Studienordnung legt für die verschiedenen Studiengänge einen Rahmenstudienplan fest. In ihr werden Art und Umfang der zu einem ordnungsgemäßen Fachstudium gehörenden Lehrveranstaltungen spezifiziert. Im Rahmen der als Richtzahl zugrundegelegten mindestens **60** Semesterwochenstunden für ein 8-semestriges Haupt- bzw. Zusatzfachstudium für die Studiengänge II, IV, V und VI ist die Zahl der Semesterwochenstunden entsprechend reduziert - verbleibt für den Studierenden die Möglichkeit, einen Teil seines Studiums individuell zu gestalten. Dieser Bereich umfaßt Lehrveranstaltungen, die im folgenden "nach freier Wahl" ausgewiesen werden.

Ziel der die einzelnen Studiengänge regelnden Studienordnungen ist, die Voraussetzungen für die wissenschaftlichen Anforderungen des Faches und die für die Abschlußprüfung zu erbringenden Leistungen innerhalb der als Mindeststudienzeit vorgeschriebenen Frist zu schaffen.

Eine grundsätzliche Trennung beider Studienabschnitte besteht. Studierende des Grundstudiums können an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums teilnehmen, im Falle von Hauptseminaren ist dabei von dem jeweiligen Leiter die Einwilligung zur Teilnahme als Zuhörer ohne das Ziel einer Teilnahmebescheinigung einzuholen.

Die Zulassung zu den Seminaren des Hauptstudiums ist von bestimmten Leistungen im Grundstudium abhängig, die an entsprechender Stelle bezeichnet sind. Es wird dringend empfohlen, das Grundstudium mit dem Ende des 4. Semesters abzuschließen, damit für das Hauptstudium hinreichend Zeit verbleibt.

1.4 Sprachliche Voraussetzungen

Unumgänglich ist die Kenntnis des Spanischen. Spätestens zu Beginn des 3. Fachsemesters müssen die Hauptfachstudenten über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, die Nebenfachstudenten nach Abschluß des Grundstudiums. Englische Sprachkenntnisse werden generell vorausgesetzt, wichtig sind auch französische und portugiesische. Mangelnde Sprachkenntnisse können bei den Studienanforderungen nicht berücksichtigt werden.

2. Studiengang I (= Hauptstudium — Abschluß: Promotion)

2.1 Grundstudium

Im Grundstudium sollen ein breitgestreutes Fachwissen sowie diejenigen methodischen, theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben werden, die ein wissenschaftliches Arbeiten im Fach Alt-Amerikanistik ermöglichen.

2.1.1 Ein ordnungsgemäßes Fachstudium umfaßt im Pflichtbereich den Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen:

2.1.1.1 Vorlesungen zur regionalen Archäologie und Ethnographie Amerikas	6 Semesterwochenst.
2.1.1.2 Vorlesungen zur systematischen Ethnologie	2 "
2.1.1.3 Vorlesungen über Geschichte u. Aufbau einer indianischen Sprache	2 "
2.1.1.4 Vorlesungen zur Ergologie und Technologie	2 "
2.1.1.5 Seminar: Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Alt-Amerikanistik	2 "
2.1.1.6 Sonstige Seminare aus dem Bereich der Alt-Amerikanistik	4 "
2.1.1.7 Teilnahme an einem der unter 8. aufgeführten Praktika	3

21 Semesterwochenst.

Übertrag:	21 Semesterwochenst.
2.1.2 Nach freier Wahl:	
2.1.2.1 Weitere alt-amerikanistische Lehrveranstaltungen für das Grundstudium	5
2.1.2.2 bzw. Lehrveranstaltungen über Methoden der empirischen Sozialforschung	2 "
2.1.2.3 bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Philosophie	2 "
	30 Semesterwochenst.

2.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium soll primär der Einübung in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten dienen.

Bedingungen für die Zulassung zu den Seminaren des Hauptstudiums sind:

- a) Ein Leistungsnachweis (Seminarschein) über jedes der für das Grundstudium aufgeführten Seminare sowie des Praktikums. Qualifikationsnachweise werden in den Seminaren durch Referate bzw. Protokolle in dem Praktikum durch aktive Mitarbeit erworben.
- b) **Eine** mindestens ausreichende Kenntnis des **Inhalts** der für das Grundstudium genannten Vorlesungen sollte vorhanden sein. Diese Kenntnis kann durch die Leiter der Hauptseminare in einem Prüfungsgespräch festgestellt werden.

2.2.1 Ein ordnungsgemäßes Fachstudium umfaßt im Pflichtbereich den Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen:

2.2.1.1 Hauptseminar	4 Semesterwochenst.
2.2.1.2 Seminar: Lektüre und Interpretation kolonialzeitlicher Quellen	4 "
2.2.1.3 Lehrveranstaltungen über indianische Sprachen	5 "
2.2.1.4 Doktoranden-Kolloquium	3
2.2.1.5 Teilnahme an einem der unter 8. aufgeführten Praktika	3
	19 Semesterwochenst.

2.2.2 Nach freier Wahl:

2.2.2.1 Weitere alt-amerikanistische Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium	11 "
	30 Semesterwochenst.

3. Studiengang I I (= Nebenfachstudium - Abschluß: Promotion)

Die Absolvierung des Studienganges II ist nicht an eine bestimmte Semesterzahl gebunden. Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sollten aber erst im Anschluß an das Grundstudium besucht werden.

3.1 Grundstudium

3.1.1 Ein ordnungsgemäßes Fachstudium umfaßt im Pflichtbereich den Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen:

3.1.1.1 Vorlesungen zur regionalen Archäologie und Ethnographie Amerikas	3 Semesterwochenst.
3.1.1.2 Vorlesungen über Geschichte und Aufbau einer indianischen Sprache	2 "
3.1.1.3 Seminare aus dem Bereich der Alt-Amerikanistik	4 "
3.1.1.4 Teilnahme an einem der unter 8. aufgeführten Praktika	3 "
	12 Semesterwochenst.

3.1.2 Nach freier Wahl:

3.1.2.1 Weitere alt-amerikanistische Lehrveranstaltungen für das Grundstudium	8 "
	<u>20 Semesterwochenst.</u>

3.2 Hauptstudium

Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Seminaren des Hauptstudiums im Studiengang 1 gelten sinngemäß auch für Studiengang II.

3.2.1 Ein ordnungsgemäßes Fachstudium umfaßt im Pflichtbereich den Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen:

3.2.1.1 Hauptseminare	4 Semesterwochenst.
-----------------------	---------------------

3.2.2 Nach freier Wahl:

3.2.2.1 Weitere alt-amerikanistische Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium	6 "
	10 Semesterwochenst.

4. Studiengang 111(= Hauptfachstudium - Abschluß: Magisterprüfung)

4.1 Der Studiengang III entspricht im Grundstudium dem Studiengang 1 (Grundstudium)	<u>30 Semesterwochenst.</u>
---	-----------------------------

4.2 Der Studiengang III entspricht im Hauptstudium dem Studiengang 1 (Hauptstudium) bis auf folgende Ausnahmen:

4.2i Es entfällt das "Doktoranden—Kolloquium".
Es verbleiben 16 Semesterwochenst.

4.2.2 Damit erhöht sich die Zahl der Semester-
wochenstunden für den Besuch weiterer Lehr-
veranstaltungen nach freier Wahl auf
14 "
30 Semesterwochenst.

5. Studiengang IV (=Nebenfachstudium — Abschluß: Magisterprüfung)

5.1 Der Studiengang IV entspricht im Grundstudium
dem Studiengang II (Grundstudium) 20 Semesterwochenst.

5.2 Der Studiengang IV entspricht im Hauptstudium
dem Studiengang II (Hauptstudium) 10 Semesterwochenst.

6. Studiengang V (= Zusatzfach — Abschluß: Staatsexamen)

6.1 Der Studiengang V entspricht dem Studiengang III
abzüglich der Praktika.

7. Studiengang VI (= Nebenfachstudium — Abschluß: Diplomexamen
in Geographie)

7.1 Der Studiengang VI entspricht für die Vorprüfung
dem Studiengang II (Grundstudium), für die Hauptprüfung
dem Studiengang II (Grund- und Hauptstudium)
abzüglich der Praktika.

8. Praktika

8.1 Konservierung und Restaurierung archäologischer und ethnographischer
Gegenstände (= 3 Semesterwochenstunden)

8.2 Museales Praktikum (= 3 Semesterwochenstunden)

8.3 Archäologische Feldarbeit (mindestens 2 Wochen)

8.4 Archivpraktikum (mindestens 2 Wochen)

8.5 Feldforschungsbezogenes Praktikum (mindestens 2 Wochen)

Für den Studiengang 1 wird die Ableistung eines dritten Praktikums gefor-
dert, das während des Grund-oder Hauptstudiums absolviert werden kann.
Praktika können auch im Rahmen anderer Fächer oder bei nicht zur Uni-
versität gehörenden Institutionen abgeleistet werden. Im letzteren Fall ist
ein Antrag auf Anerkennung zu stellen.

9. Bei Wechsel des Studienfaches oder bei Übergang von einer anderen Universität können die erbrachten Leistungen nach Maßgabe der Vergleichbarkeit durch den Seminardirektor angerechnet werden.
10. Die Magisterprüfung ist zur Zeit im Fach Alt-Amerikanistik nicht Pflicht, doch wird dringend empfohlen, zunächst diese als ersten Studienabschluß abzulegen, weil sich auf dieser Grundlage bessere Voraussetzungen für die Dissertation ergeben.
11. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums schließt folgende Unterlagen ein:
 - Beleg über die erforderliche Anzahl an Semesterwochenstunden (Vorlage des Studienbuches)
 - Nachweis des Erwerbs der für die einzelnen Studiengänge obligatorischen Scheine des Hauptstudiums:
 - Studiengang I = 4 Seminarscheine und Nachweis über 3 Praktika
 - Studiengang II = 2 Seminarscheine und Nachweis über 1 Praktikum
 - Studiengang III = 4 Seminarscheine und Nachweis über 3 Praktika
 - Studiengang IV = 2 Seminarscheine und Nachweis über 1 Praktikum
 - Studiengang V = 4 Seminarscheine
 - Studiengang VI = 2 Seminarscheine und Nachweis über 1 Praktikum

12. Inkraftsetzung und Übergangsregelung

Diese Studienordnung für das Fach Alt-Amerikanistik tritt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Juli 1974 am 1. Oktober 1974 für Studierende des 1. Fachsemesters in Kraft.

Sie wurde am 1. August 1974 dem Herrn Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt.

Gez. Besch
Dekan der Philosophischen Fakultät